

Fraktion DIE LINKE im Landschaftsverband
Westfalen-Lippe, Landeshaus, 48133 Münster

An den
Direktor des Landschaftsverbandes
Herr Matthias Løb

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Barbara Lützenbürger

Anschrift
Landeshaus
48133 Münster

Telefon: 0251/591-5303
Fax: 0251/591-5314
E-Mail: dielinke@lwl.org
Homepage: www.dielinke-lwl.de

Münster, den 15.08.2022

Anfrage für die Sitzung des Sozialausschuss am 8.9.2022

Erhöhung des Grundbetrages bei den WfbM – Gegenfinanzierung u.a. durch Kürzungen beim Steigerungsbetrag

Der Bundestag hat am 6. Juni 2019 das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) beschlossen. Ebenfalls wurde dadurch der Grundbetrag für Werkstattbeschäftigte in vier Stufen angepasst: Von 2019 80 EURO stieg der Grundbetrag auf 2022 auf 109 EURO. Im Januar 2023 wird der Grundbetrag um weitere 17 EURO auf 126 EURO steigen.

Die Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen will zur Gegenfinanzierung den leistungsbezogenen Steigerungsbetrag in ihren 11 Werkstätten kürzen.

In diesem Zusammenhang stellen wir die nachstehenden Fragen:

- 1.) Sind dem LWL weitere Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bekannt, die Kürzungen beim Entgelt mit dieser Begründung vornehmen? Gibt es hierzu Anfragen oder Beschwerden, von denen der LWL Kenntnis hat oder die an den LWL gerichtet wurden?
- 2.) In einem der letzten Sozialausschüsse wurde bekannt, daß während der Coronazeit Werkstatträte nicht bei Entgeltveränderungen beteiligt wurden. Gibt es bzgl. der o.g. Problematik Erkenntnisse des LWL über Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung von Werkstatträten? Gibt es hierzu Anfragen bzw. Beschwerden beim LWL?

- 3.) Wurde seitens des Bundes beim Beschluss zur Erhöhung des Grundbetrages eine Gegenfinanzierung beschlossen?
- 4.) 70% des Arbeitsergebnis einer WfbM sollen an die Beschäftigten als Entgelte ausgezahlt werden, 30 % des Arbeitsergebnisses gehen in die Rücklage. Sind die WfbM verpflichtet, zunächst die Rücklage anzugreifen, um die Entgelte der Beschäftigten zu stützen?
- 5.) Nordrhein-Westfalen ermöglicht als bislang einziges Bundesland auch für Menschen mit schweren Behinderungen und hohen Unterstützungsbedarfen, eine Beschäftigung in einer WfbM. Dies soll – wie aus Kreisen der Träger von WfbM zu hören ist - die Gegenfinanzierung der Erhöhung des Grundbetrages zusätzlich erschweren, da die o.g. Menschen mit schweren Behinderungen und hohen Unterstützungsbedarf nicht zum Arbeitsergebnis der WfbM beitragen. Wie steht der LWL zu dieser Aussage?

Mit freundlichen Grüßen,

Rolf Kohn
- Sprecher der Fraktion-

Selda Izci
-Sprecherin der Fraktion-